Stiftung Wohnungshilfe Hameln

Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Wohnungshilfe Hameln".
- 2. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 107 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).
- 3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hameln.

II Stiftungszweck

- 1. Die Stiftung hat den Zweck, in der Stadt Hameln kinderreichen Familien, insbesondere Großfamilien und Schwerbehinderten, zu angemessenem Wohnraum zu verhelfen. Die Stiftungsmittel sollen in erster Linie darlehensweise zinsgünstig oder zinslos eingesetzt werden, um dem begünstigten Personankreis die Inanspruchnahme von Wohnungsbauförderungsmitteln zu ermöglichen. Die Stiftungsmittel werden als Ersatzeigenleistung gewährt. Daneben sollen die Stiftungsmittel für Einzelförderungen und Projektarbeit in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt werden.
 - Der Stiftungszweck soll durch einen möglichst konzentrierten und zielgerichteten Einsatz der Stiftungsmittel erreicht werden.
- 2. Die Stiftung verfolgt hiermit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung 1977.
- 3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Baues oder des Erwerbs von Familieneigenheimen sowie durch die Errichtung von Mieteinfamilienhäusern sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes und der Wohnumfeldplanung in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungbedarf. Darüber hinaus soll die Beratung und die Betreuung des betroffenen Personenkreises erfolgen.

Näheres regeln vom Rat der Stadt Hameln erlassene Förderrichtlinien.

III Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung hat folgendes Vermögen (Stand 01.01.2005):

a) Guthaben bei Kreditinstituten	1.140.178,48 EURO
b) Forderungen aus der Gewährung von Darlehen	1.983.474,56 EURO
c) Grundvermögen	6.584.695,21 EURO
	9.708.348,25 EURO

- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Unveräußerlicher Grundbesitz darf nicht veräußert werden.
- Das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung unterliegt den Vorschriften der NGO über die Haushaltswirtschaft und ist im Haushaltsplan der Stadt Hameln gesondert nachzuweisen.

IV Stiftungsverwaltung

- 1. Die Abteilung Finanzen ist federführend für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Konkretisierung und Fortschreibung des Stiftungszweckes.
- 2. Notwendige Ratsbeschlüsse sind im Finanzaus- und Wirtschaftsausschuss zu beraten.

V Fachbeirat

- 1. Zur Koordinierung wird ein Fachbeirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen oder eine von den Fraktionen zu benennende fachkundige Person
 - b) der für Sozial- und Jugendwesen zuständige Dezernent der Stadt Hameln (Vorsitzende)
 - c) Fachbereichsleiter Bildung, Jugend, Kultur (Stellvertreter)
 - d) Abteilungsleiter der Abteilung 14 (Finanzen), 22 (Ordnung und Straßenverkehr), 25 (Zuwanderung und Wohngeld), 45 (Zentrale Gebäudewirtschaft), 46 (Bauverwaltung)
 - e) Amtsleiter des Sozialamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont
 - f) Geschäftsführer der HWG
 - g) zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände zu benennende Vertreter.

Die Genannten können sich vertreten lassen.

- 2. der Fachbeirat soll den Stiftungsvollzug beratend betreuen und insbesondere zu folgenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben:
 - a) Entwicklung und Fortschreibung eines Konzeptes zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
 - b) Veranschlagung der Stiftungsmittel im Haushaltsplan der Stadt.

Die Empfehlungen des Fachbeirates sind rechtzeitig vor Eintritt in die Beratungen der Ratsgremien einzuholen. Ein Empfehlungsbeschluss ist auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung oder per Fax zulässig, wenn der Vorsitzende ein solches Abstimmungsverfahren anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

3. Die geschäftsordnungsgemäße Betreuung des Fachbeirates obliegt der Abteilung Finanzen.

VI Inkrafttreten

- 1. Die Satzung der "Stiftung Wohnungshilfe Hameln", beschlossen im Rat der Stadt Hameln am 06.07.2005 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2. Die Richtlinien vom 05.01.1998 treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Hameln, den 06.07.2005

Arnecke Oberbürgermeister